

**Einladung zur Hauptversammlung**

**i:FAO AKTIENGESELLSCHAFT**

mit Sitz Frankfurt am Main

Wertpapier-Kenn-Nummer 622 452



**INTERNET TRAVEL SOLUTIONS**

Wir laden unsere Aktionäre zu der  
am Montag, den 11. März 2002, um 10.00 Uhr  
im Hilton Hotel International Frankfurt,  
Hochstrasse 4, 60313 Frankfurt am Main, Saal Liberty II,  
stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

Falls Sie ein Exemplar des Geschäftsberichts 2001 zur  
Vorbereitung der Hauptversammlung benötigen,  
wenden Sie sich bitte direkt an die Gesellschaft unter  
nachstehender Adresse.

Auf eine unmittelbare Übersendung wurde aus  
Kostengründen verzichtet.

i:FAO Aktiengesellschaft  
Klemensstrasse 9  
60487 Frankfurt am Main  
Deutschland  
Telefon: +49 (69) 76 80-50  
Telefax: +49 (69) 76 80-51 00  
hv@ifao.net  
www.ifao.net/hv

## TAGESORDNUNG

### 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der i:FAO AG und des Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lageberichts für die i:FAO AG und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2001

#### 2. Verwendung des Jahresfehlbetrags

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von EURO 5.489.522 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

#### 3. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2001

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

#### 4. Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2001

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

#### 5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2002

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Pannell Kerr Forster GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Abschlußprüfer für das Geschäftsjahr 2002 zu bestellen.

#### 6. Änderung des Aktienoptionsplans

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Folgendes zu beschließen:  
Der Beschluss der Hauptversammlung vom 20. Januar 1999 zu TOP 12 (Ermächtigung zur Ausgabe von Bezugsrechten an Führungskräfte der Gesellschaft nebst gleichzeitiger Schaffung eines bedingten Kapitals von EURO 268.400 zur Schaffung und Bedienung eines Aktienoptionsplans), geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 3. März 2000 zu TOP 5 und Beschluss der Hauptversammlung vom 6. März 2001 zu TOP 6 wird hinsichtlich der Höhe des Basispreises (Bezugspreises) sowie der Ermächtigung von Vorstand und Aufsichtsrat zur näheren Ausgestaltung des Aktienoptionsplans wie folgt geändert:

- a) Soweit Bezugsrechte zum Basiskurs von EURO 21 an Bezugsberechtigte im März 1999 ausgegeben wurden, die bereits am 28. Februar 1999 in den Diensten der Gesellschaft standen und am 11. März 2002 noch in einem ungekündigten Dienst- oder Anstellungsverhältnis stehen, wird der Basiskurs wegen der besonderen Leistungen bei der Entwicklung des Unternehmens und der durch die mehrjährige Betriebszugehörigkeit gezeigten und auch künftig zu erwartenden Betriebstreue von EURO 21 auf EURO 2, oder, wenn der durchschnittliche Börsenkurs der i:FAO AG-Aktie im XETRA-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse am Tag der Hauptversammlung (Mindestpreis) höher ist, auf einen Betrag in EURO, der dem Mindestpreis entspricht, reduziert.

Im Übrigen bleibt die Regelung über die Höhe des Basispreises unverändert.

- b) Für den Todesfall, den Fall der Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit, den Fall der Pensionierung oder einer sonstigen Beendigung des Anstellungsverhältnisses können Sonderregelungen vorgesehen werden. Sonderregelungen können auch für unternehmensbezogene Ereignisse und für den Fall vorgesehen werden, dass bestimmte Maßnahmen den Wert der Aktien der Gesellschaft beeinflussen.

Soweit die Mitglieder des Vorstandes betroffen sind, darf der Aufsichtsrat und, soweit Mitarbeiter der Gesellschaft und die Geschäftsführungen und Mitarbeiter verbundener Unternehmen betroffen sind oder es um Grundsätze für die Gesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen geht, darf der Vorstand weitere Einzelheiten für die Gewährung von Bezugsrechten und weitere Ausübungsbedingungen festlegen.

#### 7. Erhöhung der Basisvergütung des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Folgendes zu beschließen:  
Die Basisvergütung des Aufsichtsrats wird erhöht. § 6 Abs. 5 Satz 1 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

„Neben dem Ersatz der bei der Ausübung ihres Amtes entstandenen baren Auslagen erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats eine am Schluß eines jeden Geschäftsjahres fällige Vergütung, und zwar der Vorsitzende in Höhe von jährlich EURO 20.000,-, und die anderen Mitglieder in Höhe von jährlich EURO 10.000,- (Basisvergütung).“

Im Übrigen bleibt § 6 Abs. 5 der Satzung unverändert.

#### 8. Festsetzung der Vergütung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2002

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Folgendes zu beschließen:  
Für das Geschäftsjahr 2002 wird die Basisvergütung des Aufsichtsrats (§ 6 Abs. 5 Satz 1 der Satzung) wie folgt festgesetzt:  
Neben dem Ersatz der bei der Ausübung ihres Amtes entstandenen baren Auslagen erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats eine am Schluss des Geschäftsjahres 2002 fällige Vergütung, und zwar der Vorsitzende in Höhe von EURO 20.000,-, und die anderen Mitglieder in Höhe von EURO 10.000,- (Basisvergütung). Darüber hinaus bestimmt sich die Vergütung nach § 6 Abs. 5 Satz 2 bis 6 der Satzung unter Zugrundelegung der vorstehend festgesetzten Basisvergütung.

#### 9. Unterrichtung der Hauptversammlung gemäß § 71 Abs. 3 Satz 1 AktG

#### 10. Beschluss über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Folgendes zu beschließen:

Die in der Hauptversammlung vom 6. März 2001 gemäß TOP 8 beschlossene Ermächtigung, bis zum 6. September 2002 eigene Aktien zu erwerben, wird für die Zeit ab Wirksamwerden der nachfolgend beschlossenen Ermächtigung aufgehoben:

- a) Die Gesellschaft wird bis zum 10. September 2003 ermächtigt, eigene Aktien bis zu 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben, um
- aa) Aktien der Gesellschaft Dritten im Rahmen des Zusammenschlusses mit Unternehmen, im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen daran anbieten zu können oder
- bb) die Aktien einzuziehen zu können.
- b) Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals durch die Gesellschaft ausgeübt werden.
- c) Der Erwerb der Aktien muss über die Börse erfolgen. Der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert darf den Schlusskurs der Aktien der i:FAO Aktiengesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main am Handelstag vor dem Rückerwerb nicht um mehr als 10% über- bzw. unterschreiten.
- d) Der Vorstand wird ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworben wurden,
- aa) Dritten im Rahmen des Zusammenschlusses mit Unternehmen, im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen anzubieten, oder
- bb) an der Börse zu veräußern, oder

- cc) einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Ermächtigung zur Einziehung kann ganz oder in Teilen ausgeübt werden.

- e) Der Vorstand kann die Ermächtigung unter d) einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam ausnutzen.

- f) Die Ermächtigung in lit. d) erfasst auch Verwendungen von Aktien der Gesellschaft, die aufgrund eines früheren Ermächtigungsbeschlusses nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben wurden.

- g) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien der Gesellschaft wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß der vorstehenden Ermächtigung in lit. d) aa) verwandt werden.

#### Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 10 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Vorstand hat gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die gemäß Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien, die für den Fall in Tagesordnungspunkt 10 lit. d) aa) einen Bezugsrechtsausschluss vorsieht, erstattet. Der Bericht liegt vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aus. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt. Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

Die durch das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) eingefügte Vorschrift des § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermöglicht es Aktiengesellschaften, aufgrund einer höchstens 18 Monate geltenden Ermächtigung der Hauptversammlung eigene Aktien in Höhe von bis zu 10 % des Grundkapitals zu erwerben. Der Vorschlag zu Tagesordnungspunkt 10 enthält eine entsprechende Ermächtigung, die auf einen Zeitraum von 18 Monaten beschränkt ist. Der Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ist nicht zum Zweck des Handels mit eigenen Aktien und zur kontinuierlichen Kurspflege möglich.

Bei dem Erwerb eigener Aktien und deren Veräußerung ist der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre gemäß § 53 a AktG zu wahren. Der in der vorgeschlagenen Ermächtigung vorgesehene Erwerb der Aktien über die Börse trägt dem Rechnung. Die vorgeschlagene Ermächtigung ermöglicht es, eigene Aktien bis zur Höhe von 10% des Grundkapitals der Gesellschaft zu einem Preis zu erwerben, der den Schlusskurs der Aktien der i:FAO Aktiengesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main am Handelstag vor dem Rückerwerb um nicht mehr als 10% über- bzw. unterschreitet.

Bei der Ausnutzung der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist die Grenze des § 71 Abs. 2 AktG zu beachten. Danach dürfen auf die erworbenen eigenen Aktien zusammen mit anderen eigenen Aktien, die die Gesellschaft erworben hat und noch besitzt, nicht mehr als 10% des Grundkapitals entfallen. Der Erwerb ist ferner nur zulässig, wenn die Gesellschaft die nach § 272 Abs. 4 HGB vorgeschriebene Rücklage für eigene Aktien bilden kann, ohne das Grundkapital oder eine nach Gesetz oder Satzung zu bildende Rücklage zu mindern, die nicht zu Zahlungen an die Aktionäre verwandt werden darf. Des Weiteren ist der Erwerb nur dann zulässig, wenn auf die Aktien der Ausgabebetrag voll geleistet ist.

Gemäß der vorgeschlagenen Ermächtigung können die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien eingezogen werden; hierdurch wird das Grundkapital der Gesellschaft herabgesetzt. Auch eine Veräußerung über die Börse ist zulässig. Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i.V.m. § 186 Abs. 3 AktG können über den typischen Fall der Veräußerung über die Börse hinaus auch andere Formen der Veräußerung vorgesehen werden. Die in Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagene Ermächtigung sieht daher außerdem vor, dass der Vorstand die erworbenen eigenen Aktien Dritten im Rahmen des Zusammenschlusses mit Unternehmen, im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen anbieten kann. Anteilseigner attraktiver Akquisitionsobjekte verlangen zunehmend als Gegenleistung für die Veräußerung dieser Akquisitionsobjekte die Verschaffung stimmberechtigter Aktien der erwerbenden Gesellschaft. Die vorgeschlagene Ermächtigung ermöglicht der Gesellschaft daher, auch derartige Akquisitionsobjekte zu erwerben, und damit den Anforderungen des internationalen Wettbewerbs und der Globalisierung der Wirtschaft nachzukommen. Die vorgeschlagene Ermächtigung gibt der Gesellschaft die erforderliche Flexibilität, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen auf nationalen als auch internationalen Märkten schnell ausnutzen zu können.

Das Anbieten der eigenen Aktien im Rahmen des Zusammenschlusses mit Unternehmen und dem Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen ist nur bei Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre möglich. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts Rechnung. Konkrete Pläne für einen Rückerwerb von Aktien und eine Veräußerung der rückerworbenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts bestehen derzeit nicht. Wenn sich Möglichkeiten zum Zusammenschluss oder zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen konkretisieren, wird der Vorstand jeweils im Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zum Anbieten eigener Aktien im Sinne von lit. d) aa) des Tagesordnungspunkts 10 Gebrauch machen soll. Hierzu wird er sich nur dann entscheiden, wenn der Unternehmenszusammenschluss oder Unternehmens- bzw. Beteiligungserwerb gegen i:FAO AG-Aktien im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt und das Interesse der Gesellschaft am Unternehmenszusammenschluss oder am Erwerb der Unternehmens bzw. der Beteiligung das Interesse der Aktionäre am Erhalt des Bezugsrechts überwiegt. Der Vorstand wird bei der Festlegung der Bewertungsrelation zwischen den i:FAO AG-Aktien und dem zu erwerbenden Unternehmen oder der zu erwerbenden Unternehmensbeteiligung sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt sind. Über die Einzelheiten der Ausnutzung dieser Ermächtigung wird der Vorstand in der Hauptversammlung berichten, die auf einen etwaigen Erwerb gegen Gewährung von i:FAO AG-Aktien folgt.

Die in Tagesordnungspunkt 10 lit. d) vorgeschlagene Ermächtigung erfasst auch die Verwendung von Aktien der Gesellschaft, die aufgrund des früheren Ermächtigungsbeschlusses gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben wurden.

## TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung ihres Stimmrechts sind die Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich spätestens am **Mittwoch, den 06. März 2002**, schriftlich, durch Telefax oder durch E-Mail beim Vorstand am Sitz der Gesellschaft angemeldet haben (§ 9 Abs. 3 der Satzung).

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen schriftlich Bevollmächtigten, z.B. ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung ausüben lassen. In diesem Fall sind die Bevollmächtigten durch den Aktionär oder die Bevollmächtigten rechtzeitig anzumelden.

Frankfurt am Main, im Januar 2002

i:FAO Aktiengesellschaft

Der Vorstand